

EINSCHREIBEN

An den Kommandanten
der Kantonspolizei St. Gallen
Bruno Zanga
Klosterhof 12
9001 St.Gallen

Datum: 6. Oktober 2020

Post-Code 98.00.864000.03709505

Übertretungsanzeige OB-Nr. 990886306 450 0

Ihre Antwort vom 2. Oktober 2020

Grüezi Herr Zanga

Mit Schreiben vom 7. September habe ich Sie um Stellungnahme gebeten. Nachdem bereits 24 Tage verstrichen waren, sah ich mich gezwungen, Sie auf die ausstehende Antwort aufmerksam zu machen, worauf Sie postwendend reagierten. Darin verkennen Sie, dass ich nicht einfach die Aufhebung der Busse – von lediglich 20 Franken – beabsichtige, wie mir Herr Rüegg in seinem Schreiben vom 2. September unterstellte.

Heute habe ich die Mahnung, datiert vom 30. September, erhalten. Im Zusammenhang muss ich feststellen, dass Sie gar nie die Absicht hatten, meine Fragen zu beantworten. Das lässt darauf schliessen, nicht nur wie gleichgültig Sie mit solchen Fragen umgehen, sondern auch wie ernst Sie die Angelegenheit einschätzen. Es zeigt aber vor allem, dass Sie immer noch hoch auf Ihrem Ross sitzen. Aus diesem Grund hätten Sie es gerne, dass die Angelegenheit für Sie zu Ende ist, denn man könnte schneller vom hohen Ross fallen, als einem lieb ist. Ich sehe das ein wenig anders, denn jetzt beginnt es erst recht spannend zu werden und die Angelegenheit wird sich nun erst recht ausbreiten.

Was ich von der Kantonspolizei mit Schreiben vom 27. August forderte, war der schlüssige Nachweis, ob sie generell legitimiert ist, als Polizei zu handeln. Diese Frage haben mir weder Herr Rüegg noch Sie beantwortet. Welche Gründe zu dieser Antwort geführt haben, spielt im Moment keine Rolle und muss später untersucht werden.

Der Kanton St. Gallen ist eine Firma und verfügt über die Handelsregisternummer CH-E-2.8.7.0.19.-2¹, auch wenn sie, im Suchportal des Handelsregisteramtes St. Gallen nicht angezeigt wird. Das gilt für allen Handelsregisterämter der Schweiz und zeigt ein eindeutiges Handlungsmuster.

Auch die Kantonspolizei St. Gallen ist eine Firma, weil sie einen Handelsregistereintrag hat, der aber geheim gehalten wird, indem er nirgends bekannt gegeben wird, genau gleich wie deren angeblichen

¹ www.monetas.ch

Handelsbevollmächtigten nicht publiziert werden. Die Tragweite dieser Angelegenheit muss ich Ihnen wahrscheinlich kaum erklären. Im Weiteren besteht sogar der Verdacht, dass Sie diesen Antrag selbst angemeldet haben. Auf jeden Fall wurde mir schon vor drei Jahren von Seiten des Handelsregisteramtes mitgeteilt, dass die Kantonspolizei St. Gallen einen Handelsregistereintrag habe.

Eigentlich spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Kantonspolizei einen Eintrag habe oder nicht. Allein die Tatsache genügt, dass der Kanton St. Gallen einen hat und damit eine Firma ist. Und damit stellt sich die Frage der Legitimität, die Sie aus genau diesem Grund nicht ausweisen wollen, denn Sie sind nicht in der Lage, diese zu erbringen. Aus diesem Grund handelt die Kantonspolizei handelsrechtlich und hoheitlich ohne Legitimation, weshalb Sie als oberster Verantwortlicher für alles Tun und Lassen privat – zivil- und strafrechtlich – haftbar sind.

Ihre Übertretungsanzeige ist daher nichts anderes als eine versuchte Nötigung. Ich teile Ihnen aber hier unmissverständlich mit, dass ich mich von Ihnen nicht vollendet nötigen lasse.

Daraus ergibt sich im Zusammenhang aus weiteren Gründen, insbesondere auch, weil die St. Galler Regierung ebenfalls nicht bereit ist, ihre Legitimation zu deklarieren, dass es sich um organisierte kriminelle Aktivitäten handelt, die – zumindest vorläufig – «politisch gewollt» sind. Aber ausgerechnet die Polizei brüstet sich, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig zu sein, begeht aber gleichzeitig selbst Verbrechen, womit die grossmauligen Phrasen als Potemkinsche Dörfer entlarvt sind.

Ihnen ist durchaus bekannt, dass auch auf dem Land das Seerecht, also das Piratenrecht oder das Recht des Stärkeren herrscht. Das ist ja genau das, was Sie mit der Kantonspolizei St. Gallen täglich tun; Wegelagerei und Nötigung. Allerdings bin ich der Meinung, dass Sie irgendwann den Kürzeren ziehen, womit ich zu den Stärkeren gehören werde. Deshalb sehe ich mich gezwungen, Ihnen bereits heute meine besonderen Bedingungen bekannt zu geben, damit Sie sich überlegen können, ob Sie darauf eintreten wollen oder nicht. Aus diesem Grund habe ich in meinem ersten Schreiben vom 7. August im Titel auch festgehalten «Meine Bedingungen zu Ihrem Angebot».

Sie als Rechtsanwalt demonstrieren mit Ihrem Verhalten lediglich, dass das Recht zurechtgebogen wird, damit es für Babylon passt. Aber diese aufgedeckte und bewiesene, staatlich organisierte Kriminalität ist nur dank dieser ach so akkuraten Juristen und Anwälte möglich, weshalb diese Gilde als Synonym für diese Kriminalität steht.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Wenn Sie die Übertretungsanzeige stornieren bzw. abschreiben und Sie mir diesen Entscheid bis am 19. Oktober 2020 (Eingang bei mir) schriftlich bestätigen, so ist die Angelegenheit damit erledigt.
Wird die Übertretungsanzeige nicht innert Frist abgeschrieben bzw. storniert, so fallen per Stichtag 20. Oktober 2020 für folgende Funktionsträger nachstehende Pönalien an:
 - a. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold² und
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Kilogramm Gold.
2. Sollten Sie die Angelegenheit der nicht bezahlten Übertretungsanzeige der Staatsanwaltschaft übergeben, so wird mit dem Versand bzw. der Abgabe der Unterlagen wie folgt automatisch eine Gebühr fällig:

² Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- a. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold und
- b. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
- c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
- d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Kilogramm Gold.

Zusätzlich zu dieser Gebühr werde ich meinen Aufwand in einem Strafverfahren pro Stunde abrechnen.

- e. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Gold.

Damit das Verfahren zügiger von statten geht, setzte ich ab 20. Oktober 2020 eine Gebühr pro Kalendertag fest. Die Gebühr endet, wenn Sie (oder Ihre Nachfolger) ausdrücklich auf das Inkasso verzichten und die Busse abschreiben sowie eine allfällige Strafanzeige zurückziehen, bzw. eine Strafermittlung abgeschrieben ist. Sollte ein Betreibungsbegehren in die Wege geleitet worden sein, so läuft die Frist weiter, bis die Betreuung aus dem Register getilt ist, nicht einfach für Dritte nicht einsehbar. Bei Letzterem will ich selbst die Kontrolle vornehmen. Erst wenn ich mich davon selber überzeugen konnte, werde ich die Gebühr für beendet erklären, ansonsten läuft diese Gebühr bis an mein Lebensende.

- f. Diese Gebühr beträgt zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag.

3. Da Sie Ihre gewerbsmässige Wegelagerei nicht so schnell aufgeben werden, werde ich mir erlauben, Kontrollen durchzuführen. Sollten Sie mir wieder eine Übertretungsanzeige zustellen, so wird wiederum die genannte Gebühr fällig und zwar

- a. für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold,
- b. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
- c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold,
- d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Kilogramm Gold und
- e. für den- oder diejenigen, der/die die Messanlage in Betrieb nahmen je 200 Gramm Gold.

Auch hier gilt wieder, dass der Aufwand für ein mögliches Strafverfahren wie unter Position 1e beschrieben nach Stunden abgerechnet wird und zudem wird die gleiche Zeitgebühr wie in Position 1f erhoben, die mit dem Fällig werden der Busse zu laufen beginnt.

4. Vorbeugen ist immer besser als heilen. Deshalb setze ich hiermit die Gebühr für das eventuelle Anhalten und Verhaften fest:

Für das Anhalten, egal in welchem Zusammenhang, gelten die gleichen Gebührensätze wie unter Position 2 festgehalten und für das Verhaften gilt die verdoppelte Gebühr gemäss Position 2 zuzüglich ein Kilogramm Gold pro Hafttag. Die nur kurzzeitige Verhaftung während eines Tages wird mit einem Hafttag verrechnet, passiert es in der Nacht über Mitternacht, so ergeben sich zwei Hafttage. Allfällige Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche bleiben ausdrücklich und zusätzlich vorbehalten. Für die handelnden Polizisten beträgt die Gebühr wie in Position 2e, je 200 Gramm Gold.

Ich mache Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich bei einem Anhalten von Ihren Mitarbeitern einen schriftlichen Beleg erhalten will. Dieser wird mir wahrscheinlich nicht ausgehändigt werden, weshalb ich gezwungen sein werde, Massnahmen zu ergreifen, damit das Anhalten rapportiert wird. Die Folgen dieser unterlassenen Bescheinigung des Anhaltens tragen Sie vollumfänglich, weshalb ich mir hier ausdrücklich Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche vorbehalte. Das könnte im Extremfall auch dazu führen, dass ich verhaftet würde. In diesem Fall sind die beiden Gebühren des Anhalten und des Verhaften kumulativ.

Die Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag

automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig. Es gilt das Bringprinzip.

Die sich ergebenden Gebühren werde ich bei der Unternehmung Kanton St. Galler einfordern. Deshalb Sie sind persönlich verantwortlich, dass diese Bedingungen der St. Gallen Regierung bekannt gemacht werden, weshalb eine Kopie dieses Schreibens bei liegt. Die jeweiligen Eigentümer werden diese und weitere Forderungen bestimmt bei den Fehlbaren eintreiben.

Als Kommandant der Kantonspolizei St. Gallen sind Sie verantwortlich, damit die von der drohenden Gebühr Betroffenen darüber unverzüglich informiert werden, um sich persönlich schützen zu können. Aufgrund der Rahmenbedingungen sind die Mitarbeiter im Ereignisfall auf sich selbst gestellt und der Staat wird ihnen nicht helfen.

Abschliessend möchte ich hiermit nochmals unmissverständlich festhalten, dass Sie ab sofort für alle Handlungen und Nichthandlungen vollumfänglich persönlich verantwortlich und haftbar sind. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für Ihre Mitarbeiter. Sie entscheiden somit über Ihr Schicksal und dasjenige Ihrer Mitarbeiter.

Freundliche Grüsse

Mensch Alex Werner Brunner